

David Hall
Pontwall 3
52062 Aachen
dhall@asta.rwth-aachen.de

Präsidium des Studierendenparlaments der
RWTH Aachen
c/o AStA der RWTH Aachen
Pontwall 3
52062 Aachen

**Antrag an das 72. Studierendenparlament – Änderung der Finanzordnung
(Inventarverzeichnis)**

Sehr geehrte MdSP,

hiermit möchte ich den folgenden Antrag zum Beschluss einreichen.

„Das Studierendenparlament der RWTH Aachen beschließt, die Finanzordnung der Studierendenschaft der RWTH Aachen wie folgt zu ändern:

- Ändere in § 11 (1) „100,00“ durch „250,00“
- Ändere § 11 (3) zu „Inventarisierte Gegenstände dürfen nur gegen eine dem Wert entsprechende Gegenleistung veräußert werden. Handelt es sich dabei um Gegenstände, deren Anschaffungswert über dem Grenzwert für geringwertige Wirtschaftsgüter liegt, sind mindestens drei Angebote einzuholen. Wird davon abgewichen, so ist vorher ein Beschluss der AStA-Sitzung einzuholen.
- Ändere § 11 (6) zu „Bei Übergabe der Geschäfte der verantwortlichen Personen für Finanzen an ein*e Nachfolger*in ist binnen acht Wochen die Vollständigkeit der inventarisierten Gegenstände zu überprüfen und in einem Protokoll schriftlich festzuhalten. Falls inventarisierte Gegenstände abhandengekommen sind, sind das höchste beschlussfassende Organ und ggf. zuständige Ausschüsse vor der Entlastung der verantwortlichen Personen für Finanzen zu informieren.
- Füge als neuen § 11 (7) ein „Inventarisierte Gegenstände dürfen entfernt werden, wenn sie gemäß AfA-Tabelle des Bundesministeriums für Finanzen das doppelte ihrer Nutzungsdauer erreicht haben. Eine entsprechende Entfernung ist zu den Akten zu nehmen.“

Begründung:

Im Rahmen des Onboardings im Referat für Organisation sind insbesondere im Bereich des Inventars einige Hürden aufgefallen, welche mittels dieses Antrages niedrigschwelliger gestaltet werden sollen. Derzeit umfasst das Gegenstandsinventar des AStA rund 400 Gegenstände, welche bei Übergabe der Geschäfte gemäß § 11 (6) überprüft werden müssen. Dies hat binnen vier Wochen zu geschehen und kann nur im Falle des Verbleibs von inventarisierten Gegenständen außerhalb des Aachener Stadtbetriebs auf sechs Wochen verlängert werden. Ergo fällt dies, richtig ausgeführt, immer in den stressigen Teil der Amtsübergabe - ob es in den vergangenen Jahren immer richtig und vollständig gemacht wurde, mag angezweifelt werden. Diesem Problem des Zeitdrucks soll mit der Änderung in § 11 (6) Abhilfe geschaffen werden. Die genaue Höchstdauer mag flexibel gewählt scheinen, bedenkt man jedoch, dass in jedem

Unternehmen diese Überprüfung nicht von der verantwortlichen Person (bei uns Finanzreferent*innen) durchgeführt werden darf und diese Person dafür auch erstmal die Zeit haben muss, scheint eine Verlängerung mehr als angebracht. Insbesondere, wenn man berücksichtigt, dass die verantwortliche Person bei der Überprüfung eigentlich anwesend und für Rückfragen zur Verfügung stehen müsste, stellt dies einen erhöhten Aufwand dar, welcher unserer Meinung nach, reduziert werden sollte. Vor allem wenn man bedenkt, dass das Absuchen der AStA-Räumlichkeiten nach mehreren hundert inventarisierten Gegenständen keine vergnügungssteuerpflichtige Arbeit ist. Außerdem sei hier nur kurz erwähnt, dass diese Überprüfung gemäß § 21 (1) 6. im Rahmen der Kassenprüfung mindestens jährlich mindestens ein weiteres Mal, im Falle der Jahresabschlussprüfung sogar ein zweites Mal wiederholt werden muss. Zwar hat diese Überprüfung weniger Fristen und würde nicht erleichtert werden, aber da gemäß § 21 (2) die verantwortlichen Personen für Finanzen nebst Kassenverwalter*innen zur Anwesenheit bei der Kassenprüfung verpflichtet sind, könnten diese, bei ordentlich-durchgeführter Überprüfung des Inventars zum Amtsantritt besser unterstützen. In gewisser Weise könnte diese Änderung also zu einer zusätzlichen Entlastung im Rahmen der Kassenprüfung führen.

Wie im vorherigen Abschnitt bereits geschildert, besteht das Inventar des AStA gegenwärtig aus rund 400 Gegenständen. Gemäß § 11 (1) muss nämlich jeder Gegenstand mit einer Lebensdauer von mehr als einem Jahr und einem Anschaffungswert von mehr als 100,00 € aufgenommen werden; sofern es sich nicht um Verbrauchsartikel handelt. Gemäß HWVO NRW ist das Studierendenparlament dazu befugt, einen Mindestwert für inventarisierte Gegenstände festzulegen, sofern dieser nicht "den vom Steuerrecht festgelegten Wert für geringwertige Wirtschaftsgüter" (800,00 € netto) übersteigt. Rein theoretisch kann dieser Wert also vom Studierendenparlament beliebig festgelegt werden, sofern man sich an die Obergrenze hält. Wir schlagen vor, diesen Betrag auf 250,00 € anzupassen. Dadurch soll der Arbeitsaufwand, welchen das Inventarisieren von Neuerwerbungen mit sich bringt verringert werden und das Gegenstandsinventar mittelfristig weniger anwachsen. Gleichzeitig könnte bei der nächsten Inventarüberprüfung das Inventar aktiv verkleinert werden, da eine Vielzahl von inventarisierten Gegenständen, aufgrund des geringeren Anschaffungswertes aus dem Inventar fallen können. Dies führt mittelfristig ebenfalls zu einer Entlastung von Finanzreferent*innen und Kassenprüfer*innen. Zusätzlich erlaubt es das Entfernen ggfs inventarisierter Gegenstände, welche bislang nicht entfernt werden durften ohne größere Hürden, wie das Identifizieren eines "tatsächlichen Werts" (FinO § 11 (3)). Erwähnt sei an dieser Stelle ausdrücklich, dass jede Entfernung eines inventarisierten Gegenstandes gemäß § 11 (4) schriftlich begründet werden muss und zu den Akten genommen wird; ein Verschwinden ohne zugehörige Info wird durch diese Änderung also nicht möglich. Und wen die Akten interessieren: gemäß § 9 (4) hat jede*r MdSp das Recht auf Einsicht in Finanzunterlagen, wozu das Gegenstandsinventar auch gehört. Eine Erschwerung der Kontrollfunktion des Parlaments findet mit dieser Änderung also nicht statt.

Auch der folgende Punkt ist im vorherigen Absatz bereits angeschnitten worden, hier aber nochmal ausführlicher: um Gegenstände aus dem Inventar zu veräußern muss nach § 11 (3) eine "dem tatsächlichen Wert entsprechende Gegenleistung" geboten werden. Dass dies sehr wagt ist, sei an dieser Stelle nur am Rande erwähnt. Nichtsdestotrotz sind Satz 2 & 3 dieses Paragraphen interessant:

Es sind mindestens drei Angebote einzuholen. Wird davon abgewichen, so ist eine Begründung zu den Akten zu nehmen.

Ergo steht der AStA derzeit vor dem Problem, dass Debattiergrundlage besteht, was eine dem tatsächlichen Wert entsprechende Gegenleistung ist. Wer bestimmt diesen tatsächlichen Wert? Der AStA, das Parlament, der*die Käufer*innen, oder gar wer Externes, wie Hochschule oder ein Gutachten? Hinzu kommt, dass drei Angebote nötig sind. Nehmen wir jetzt mal das Beispiel des Risographen aus den letzten Legislaturen¹, bei größeren oder ungewöhnlicheren Gegenständen, ist das Bestimmen dieses tatsächlichen Werts eine Hürde, ebenso wie die Notwendigkeit der drei Angebote. Mit der von uns vorgeschlagenen Änderung soll die Hürde zum Verkauf von Gegenständen, welche die Studierendenschaft noch besitzt, aber nicht länger benötigt gesenkt werden. Außerdem ist die Feststellung eines tatsächlichen Werts eine knifflige Angelegenheit, weshalb wir vorschlagen, dieses Wort zu streichen, da es den Unterdruck erzeugt, dass der tatsächliche Wert erst festgestellt werden muss. Ein "Wert" hingegen ist flexibler und kann auch einfach der Anschaffungs- oder der Restwert sein und ist von Gegenstandssorte zu –sorte unterschiedlich. Drei Angebote sollen weiterhin eingeholt werden müssen, aber nur bei Gegenständen, deren Wert über dem für geringwertige Wirtschaftsgüter (800,00 € netto) liegt. Preiswertere Gegenstände sollen einfacher verkauft werden können. Und im Gegensatz zur bisherigen Regelung einer Notiz zu den Akten bei Abweichung soll künftig für derlei Abweichungen die AStA-Sitzung entscheiden, da dies eine transparentere Verfahrensweise, die auch demokratischer ist, darstellt.

Zuletzt möchten wir als neuen Absatz (7) den Begriff der maximalen Lebensdauer einführen, da es insbesondere im Bereich der Technik, aber bspw. Auch bei Bürostühlen oder Möbeln einen gewissen Verschleiß gibt, welcher sich über die Jahre bemerkbar macht und eine Neuanschaffung erfordert. Dazu schlagen wir vor, dass man sich an den AfA-Tabellen des Bundesministeriums für Finanzen² orientiert, welche eine Nutzungsdauer für Anlagegüter, basierend auf Erfahrungen steuerlicher Betriebsprüfungen angibt. Die Idee dahinter soll sein, dass jeder Gegenstand mehr oder weniger intensiv Verschleiß ausgesetzt ist und während man dies bei einem Smartphone oder einem Laptop teils sehr rasch bemerkt, kann das bei Mobiliar oder Kopierern dauern. Diese Tabelle gibt für eine Vielzahl von Güter-Kategorien eine durchschnittliche Lebenserwartung an, welche wir gerne für die Organisation des Gegenstandsinventars des AStA nutzen wollen. Denn um das Gegenstandsinventar mittel- und langfristig verkleinern zu können, soll die Regelung eingeführt werden, dass Gegenstände, welches diese von Bundesseite empfohlene, durchschnittliche Lebensdauer um 100% überschritten haben, aus ebendiesem entfernt werden können. Dies ist zu den Akten zu nehmen. Damit soll das Inventar kurzfristig um ein paar "alte Schätzchen" erleichtert

¹ Bei dem Risograph handelte es sich um ein Kopiergerät im Großformat, welches in der Lage war, ganze Zeitschriften zu drucken und zusammenzuheften. Früher wurden damit die "Relatif" oder auch andere Printerzeugnisse angefertigt. Nach Einstellung der "90 Sekunden" um 2019/2020 fand dieses Gerät keine weitere Verwendung mehr, es stand an einer Wand in der AStA-Druckerei und nahm, polemisch formuliert, Platz weg. Jahrelang wusste niemand, wie das Gerät zu verwenden war, dennoch blieb es an seinem Platz, immerhin war es inventarisiert. Parallel zur Wiederinbetriebnahme wurden Interessent*innen gesucht, aber jemanden zu finden und dann noch drei Angebote zu haben, war eine große Hürde. Letzten Endes gelang es Marco dennoch, das Gerät zu veräußern, aber wenn man bedenkt, dass dieser Kraftakt 4-5 Jahre gedauert hat, ist Kopfschütteln eine angebrachte Reaktion.

² Tabelle für die Absetzung für Abnutzung oder auch Abschreibungstabellen

werden und es soll langfristig eine Form der Fluktuation geben, welche aber flexibel ist: nur weil ein Rollcontainer älter ist, mag er immer noch gut in Schuss sein, sodass er weiterverwendet werden soll. Derlei Beispiele sollen mittels der Wortwahl als "dürfen" angesprochen werden, indem Gegenstände immer länger inventarisiert bleiben können, sie könnten aber auch entfernt werden. Es schafft also eine gewisse Flexibilität hinsichtlich älterer Geräte, welche Stand Jetzt auf ewig im Inventar verbleiben, bis sie entweder mit Notiz zu den Akten entfernt werden, oder sich doch mal drei Käufer mit Angeboten gefunden haben und eines davon wird angenommen. Das Argument, welches wir aber ohne Umschweife anerkennen, ist jenes des Alters der AfA-Tabellen, oder - um genauer zu sein – des Zeitraums, welcher seit der Festsetzung dieser vergangen ist. Sie sind nämlich von 2000/2001! Aber nach längerer Recherche stellte sich heraus, dass sie immernoch aktuell sind und es keine größeren Änderungen seither gab, so schwierig das auch zu glauben sein mag.

Zusammenfassend wollen wir mit diesem Antrag die Unklarheiten und Schwierigkeiten des Gegenstandsinventars angehen, die Arbeitslast, welche dieses umgibt reduzieren und langfristig die Organisation von ebendiesem Inventar verringern. Wir freuen uns auf eure Rückfragen, gerne auch schon vor der nächsten Sitzung des Parlaments und hoffen auf einen konstruktiven Austausch.

Mit freundlichen Grüßen

Gabriel Spethmann

David Hall

David Hall